

Stadt Meßstetten

**Bebauungsplan
und örtliche Bauvorschriften**

„BP SPORTFLÄCHE GEIßBÜHL“

vom 24.06.2022

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans.....	2
2	Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften.....	2
3	Anhang zum Bebauungsplan.....	2
4	Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften.....	2
5	Geltungsbereich	3
A	Planungsrechtliche Festsetzungen	4
B	Örtliche Bauvorschriften	9
C	Nachrichtliche Übernahme	10
D	Hinweise	10
E	Verfahrensvermerke	12
F	Anhang.....	13



Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Tel.: 07 11 / 9 67 87-0
Fax: 07 11 / 9 67 87-22
info@baldaufarchitekten.de

Amtsgericht Stuttgart
HRB 726388
St.Nr.: 99041/02271

1 **Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans**

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2 **Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften**

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

3 **Anhang zum Bebauungsplan**

- Pflanzliste

4 **Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften**

- Begründung
- **Umweltbericht mit Grünordnungsplan** zum Bebauungsplan „Sportfläche Geißbühl“, Stand. Entwurf 24.03.2022, 24.03.2022, König + Partner PartmbB, Altbach
- Artenschutzrechtliche-Relevanzprüfung, Projekt-Nr. 2211240, 11.05.2021, HPC AG, Rottenburg
- Vertiefte Untersuchung zum Artenschutz, Fachbeitrag, Projekt-Nr. 2211240 (2), 21.12.2021, HPC AG, Rottenburg
- Planungshinweise zum Schutz vor Schallimmissionen aus der Sportnutzung, Fachbeitrag, November 2021, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen
- Schalltechnische Untersuchung, 10.März 2022, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen

- Bestandserfassung und Bestandsanalyse, Ausbildung- und Mehrzweckhalle – Gebäude Nr.2 und Sporthalle – Gebäude Nr. 46 mit Außenanlagen, 09.05.2014, marzini architekten partner, Kressbronn
- Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigengutachtens zu Gerüchen zur Erweiterung des Tierhaltungsbetriebes Huber GbR im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG, Mai 2020, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen
- Erfassung von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) im Rahmen der Phase I, Projekt-Nr. 2100913(1), 31.01.2011, HPC AG, Rottenburg
- Untersuchungen von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) im Rahmen der Phase IIa, Endbericht, Projekt-Nr. 2151424, 24.02.2016, HPC AG, Rottenburg
- Ergänzende Untergrunduntersuchungen, Bewertung der Schadstoff-/ Altlastensituation, Projekt-Nr. 2190786, 22.05.2019, HPC AG, Rottenburg
- Kampfmittelerkundung auf Liegenschaften der BimA, Grundlagenermittlung Kampfmittelverdacht, 30.01.2014, Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Bau und Liegenschaften, Leitstelle des Bundes für Boden- und Grundwasserschutz/Kampfmittelräumung, Hannover
- Ergebnisse der Sickerversuche, Projekt-Nr. 62702, 01.02.2022, Institut Dr. Haag, Kornwestheim

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Im Bereich der festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen sind Sporthallen und sonstige Anlagen für sportliche Zwecke sowie Spielanlagen einschließlich Flutlichtanlagen zulässig.

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Höhe der baulichen Anlagen.

A2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Gebäudehöhe bemisst sich nach der festgesetzten **maximalen Gebäudehöhe (GH_{max.})** in Verbindung mit der **Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH)** entsprechend den Planeinschrieben.

Die **Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH)** ist im zeichnerischen Teil in Meter ü. NN festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe (GH_{max.}) der Gebäude mit Flachdächern wird zwischen der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) und der Oberkante Attika gemessen. Die maximale Gebäudehöhe (GH_{max.}) von Gebäuden mit Pultdächern wird am höchsten Punkt des Daches (z.B. First) gemessen.

Die zulässige Höhe sonstiger baulicher Anlagen bemisst sich nach den Erfordernissen der geplanten Flutlichtanlage.

Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen können auf max. 20% der jeweiligen Gebäudegrundfläche für technisch bedingte Aufbauten (z.B. Zu- und Ablufteinrichtungen, Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen) um max. 1,5 m überschritten werden.

Die tatsächliche max. Gebäudehöhe kann mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um max. 1,5 m überschritten werden (flächenmäßig keine Beschränkung).

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist festgesetzt:

- o: offene Bauweise.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

A4.1 Flächen für Sport- und Spielanlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Gebäude sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt. Die Standorte für Flutlichtanlagen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ebenfalls festgesetzt. Im Übrigen sind Sport- und Spielanlagen innerhalb der gesamten festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen zulässig.

A4.2 Flächen für Stellplätze und Garagen

Offene Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A4.3 Nebenanlagen

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck des Baugebiets dienen und die seine Eigenart nicht widersprechen. Für das festgesetzte Gebiet „Flächen für Sport und Spielanlagen“ sind solche Nebenanlagen und Einrichtungen z.B. Gebäude für Geräteverwahrung, Sportgeräte, Anlagen zur Unterbringung von Maschinen zur Pflege des Sportgeländes, Stützmauern, Versorgungseinrichtungen, Möblierung, Flurlichtanlagen, Zaunanlagen sowie zur Ableitung von Wasser dienende Einrichtungen etc. zulässig.

A5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

A5.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die dargestellte Unterteilung der Verkehrsflächen, z.B. in Fahrbahn, Gehweg und Verkehrsgrün, ist nicht verbindlich.

A5.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „Öffentliche Parkfläche sowie Buswendeanlage“

Die Verkehrsfläche erhält die besondere Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche sowie Buswendeanlage“.

Die öffentlichen Parkierungsflächen sind als befestigte Flächen mit Versiegelungsbeschränkung auszuführen, wobei der Wasserdurchlässigkeitsgrad der Belagsdecke von der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens abhängt.

A6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das eingetragene Leitungsrecht (LR) ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes „Interkommunaler Industrie- u. Gewerbepark Zollernalb“ zu belasten.

A7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A7.1 Beseitigung von Niederschlagswasser / Trennsystem

Im Plangebiet ist eine nach Schmutzwasser und nach Niederschlagswasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der Niederschlagsabfluss der Straßen- und Platzflächen ist in den Regenwasserkanal einzuleiten. Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist mit einem spezifischen Drosselabfluss von $q_{\text{nat}} = 10 \text{ l/(s*ha)}$ über eine dezentrale Rückhaltungen in den Regenwasserkanal abzuleiten.

Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

A7.2 Dachdeckung

Dachdeckungen aus unbeschichtetem Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

A7.3 Dachbegrünung

Flachgeneigte Dächer (0° bis 15°) sind mit Ausnahme von Terrassen, Oberlichtern und technische Aufbauten, dauerhaft und flächendeckend naturnah zu begrünen. Die Stärke des Dachbegrünungssubstrats oberhalb einer Drän- und Filterschicht hat mindestens 12 cm zu betragen. Die Einsaat hat aus einer Mischung mit Kräutern und Gräsern zu erfolgen.

A7.4 Artenschutzfachliche Maßnahmen zur Vermeidung

A7.4.1 Zeitliche Beschränkung für Rodungsarbeiten

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).

A7.4.2 Kennzeichnung großflächiger Verglasung zum Schutz von Vögeln

Eckverglasung und großflächige Verglasungen der zu sanierenden Sporthalle sind zum Schutz von Vögeln zu kennzeichnen, damit die Vögel Glasscheiben als Hindernis erkennen können und nicht mit ihnen kollidieren.

A7.4.3 Lichtimmissionen der Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlage ist mit einer asymmetrischen Beleuchtungsanlage mit einer nach unten gerichteten Lichtlenkung auszustatten. Die Lichtquellen der Flutlichtanlage sind so niedrig anzubringen, wie es hinsichtlich der Nutzung möglich ist. Die Flächenausleuchtung ist zu optimieren, Beleuchtungen des nicht genutzten Umfeldes sind zu vermeiden.

Die Beleuchtungsdauer ist zu optimieren, die Beleuchtung eines leeren Platzes ist zu vermeiden.

Die Flutlichtanlage ist mit energieeffizienten Lampen zu betreiben, die einen geringen UV-Anteil enthalten. Hierzu sind Lampen mit langwelligem Licht einzusetzen, z. B. energiesparende Lampen mit dem Farbton Warmweiß (Natriumdampf-Hochdrucklampen), nach Möglichkeit LED-Strahler mit UV-Filtern.

A7.4.4 Umweltbaubegleitung

Als Maßnahme zur Vermeidung ist die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung zur Überwachung der Umsetzung der Vermeidungs-, Schutz- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Oberbodenabtrag und -auftrag, Erschließungsmaßnahmen, Einrichtung von Tabuzonen / Schutzzäunen / Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen, Rodungszeitraum, etc.) einzurichten.

A7.4.5 CEF-Maßnahme Installation geeigneter Fledermausflachkästen

Die Stadt Meßstetten sichert zu, dass vor der Verwirklichung etwaiger Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG innerhalb des Plangebiets 10 geeignete Fledermausflachkästen als vorgezogene Maßnahme zum Ausgleich des Verlustes potenzieller Quartiersstrukturen (sog. CEF-Maßnahme) auf von der Stadt Meßstetten bereitgestellten Flächen an verbleibenden Gebäuden bzw. Bäumen installiert werden. Geeignet sind z.B. Fledermausflachkästen 1FF Fa. Schwegler, oder vergleichbare Ausfertigungen. Die einzelnen Standorte für die Installation der Fledermausflachkästen werden mit der UNB abgestimmt.

A8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

A8.1 Pflanzbindung

A8.1.1 Pflanzbindung 1 (pb1) – Einzelbäume

Die gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Während der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten im Umgriff der zu erhaltenen Baumbestände sind diese einschließlich ihres Wurzelraumes entsprechend den Qualitätsnormen zu sichern.

Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen gem. Pflanzliste zu ersetzen.

A8.1.2 Pflanzbindung (pb 2) – Gehölzgruppe

Die dargestellten Gehölzgruppen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

A8.2 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

A8.2.1 Pflanzzwang 1 (pz1) – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß der Pflanzenliste anzupflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,0 m Höhe).

B **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** (§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 **Dachgestaltung**

Dachform/ -neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen (0° - 15°) entsprechend Planeinschrieb.

Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer sowie Vordächer.

Dachdeckung

Flach geneigte Dächer (0° - 15°) sind zu begrünen (vgl. Ziffer A7.2 „Dachbegrünung“).

B1.2 **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie**

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig soweit sie die Vorgaben gemäß A. Nr. 2.2 „Höhe baulicher Anlagen“ berücksichtigen.

B2 **Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B2.1 **Einfriedungen**

Einfriedungen sind in Form eines blickoffenen Zauns bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig.

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

C1 Wasserschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt in der Schutzzone III des rechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets „Quellen im Schmiechatal“. Die Rechtsverordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.12.1988 ist zu beachten.

D HINWEISE

D1 Bodendenkmale

(§§ 20 i.V.m. 27 DSchG)

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Stadt umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalenschutzbehörde oder Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

D2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

D3 Erdbebenzone

Meßstetten liegt gemäß DIN 4149 (April 2005) in der Erdbebenzone 3 mit Intensitätsintervallen von 7,5 bis < 8,0.

D4 Gutachten / Untersuchungen

Auf die zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften erstellten und dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften als Anlage (vgl. S. 2 - 3, Ziffer 4) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen.

D5 Grundwasserschutz

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen sind.

Bei einer Neubebauung sind befestigte Flächen möglichst versickerungsfähig auszubilden (Belange des Wasserschutzgebietes beachten). Hinweis auf u. a. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 WG BW (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).

Maßnahmen die evtl. Grundwasser berühren, bedürfen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg).

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Jede Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist beim Wasserwirtschaftsamt des Landratsamts rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Genehmigung.

D6 DIN-Vorschriften

Die für Festsetzungen in diesem Bebauungsplan relevanten DIN-Vorschriften können bei der Stadt Meßstetten, während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

E

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	16.09.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	24.09.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. § 3 Abs. 1 BauGB	28.02 – 11.03.2022
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB	28.02. - 11.03.2022
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	24.03.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	01.04.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB	11.04.- 13.05.2022
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	11.04.- 13.05.2022
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	24.06.2022
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO/BW	24.06.2022
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung).	
Meßstetten, den	
Frank Schrott, Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	

F ANHANG

Pflanzliste

Zur Anwendung sollen überwiegend die nachfolgend aufgeführten heimischen oder standortgerechten Gehölzarten kommen. Auf die Anpflanzung von Koniferen soll verzichtet werden.

Pflanzengruppe	Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
	Alnus glutinosa	Schwarzerle
	Alnus incana	Grauerle
	Betula pendula	Birke
	Fagus sylvatica	Rot-Buche
	Populus tremula	Zitterpappel
	Prunus avium	Vogel-Kirsche
	Prunus padus	Traubenkirsche
	Quercus robur *	Stiel-Eiche
	Sorbus aria	Echte Mehlbeere
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
	Ulmus glabra	Berg-Ulme
Sträucher	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Haselnuß
	Crataegus laevigata	Zweiggriffel. Weißdorn
	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
	Euonymus europaeus *	Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum*	Rote Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schlehe
	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
	Rosa canina	Hunds-Rose
	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
	Salix caprea	Sal-Weide

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU, Karlsruhe 2002 [9]

Mit * markierte Gehölze werden von der 'Informationszentrale gegen Vergiftungen' als 'giftig' beschrieben. [11]

Eine standortgerechte Begrünung trägt zum Artenerhalt der einheimischen Flora und Fauna bei.